

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
25.06.	28.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 374	DE000A0BM8G8
19.06.	22.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 1AN	DE000NWB1AN5
26.06.	29.06.	NRW.BANK Inh.-Schuldv. Ausg. 109	DE000NWB1095
	29.06.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 494	DE000A0JFC97
		Inh.-Schuldv. Reihe 86	DE000A0EC842
27.06.	02.07.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 226	DE0003402087
29.06.	04.07.	BRD 6 % Anleihe v. 1997 II. Ausgabe (2007)	DE0001135036
	04.07.	Düsseldorfer Hypothekenbank Öff.Pfandbr. Em. 58	DE0002335627
	04.07.	Kreditanstalt für Wiederaufbau EURO-ASIAN Anleihe v. 97/07	DE0002912532
02.07.	05.07.	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Öff. Pfandbr. Reihe 358	DE000A0AQQE2
05.07.	10.07.	Allgemeine Hyothekenbank Rheinboden Öff.Pfandbr. Serie 858	DE0003158580
13.07.	18.07.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0FT	XS0240497106
19.07.	24.07.	Hypothekenbank in Essen Inh.-Schuldv. Em. HBE0F3	DE000HBE0F38
20.07.	25.07.	Hypothekenbank in Essen Hyp.-Pfandbrief Em. 802308	DE0008023086
24.07.	27.07.	Hypothekenbank in Essen Hyp.-Pfandbrief Em. HBE0DS	DE000HBE0DS0
25.07.	30.07.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 411	DE0001599199
07.08.	10.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. HBE0AF	DE000HBE0AF3
		Inh.-Schuldv. Em. HBE0JY	DE000HBE0JY5
14.08.	17.08.	BRD 4,5 % Bundesobligationen Serie 140 v. 02/07	DE0001141406
15.08.	20.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. 598	DE0002574985
17.08.	22.08.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. 5531	DE0002455318
31.08.	05.09.	Hypothekenbank in Essen Öff.Pfandbr. Em. A0AC54	DE000A0AC543

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Hypothekenbank in Essen			
Öff.Pfandbr. Em. HBE0DJ	DE000HBE0DJ9	20.06.07 – 19.09.07	4,12800 %
dgl. Em. HBE0ED	DE000HBE0ED0	20.06.07 – 19.09.07	4,11800 %
dgl. Em. HBE0EY	DE000HBE0EY6	20.06.07 – 19.09.07	4,14800 %
dgl. Em. HBE0G1	DE000HBE0G11	20.06.07 – 19.09.07	4,13800 %
dgl. Em. HBE0HA	DE000HBE0HA9	20.06.07 – 19.09.07	4,13800 %
dgl. Em. HBE0H3	DE000HBE0H36	20.06.07 – 19.09.07	4,12800 %
dgl. Em. HBE0H6	DE000HBE0H69	20.06.07 – 19.09.07	4,13800 %
dgl. Em. HBE0JT	DE000HBE0JT5	20.06.07 – 19.09.07	4,12800 %
dgl. Em. HBE0JU	DE000HBE0JU3	20.06.07 – 19.09.07	4,13800 %
dgl. Em. HBE1LP	DE000HBE1LP7	20.06.07 – 19.09.07	4,14800 %
dgl. Em. HBE1LW	DE000HBE1LW3	20.06.07 – 19.09.07	4,14800 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts-jahr	EUR	Dividenden-Schein-Nr.	Ex- Dividende am
19.06.	BHS tabletop	06	0,51	8	20.06.
20.06.	STADA Arzneimittel AG	06	0,62	14 bzw. CBF	21.06.
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			21.06.*
26.06.	ADLER Real Estate AG	06	0,--		
26.06.	Bayerische Hypo- u. Vereinsbank AG	06	0,40	77	27.06.
26.06.	Kölnische Rückversicherungs-Ges. AG	06	0,11	8	27.06.
	dgl. vinkulierte NA	06	0,11	13	27.06.
28.06.	Dürkopp Adler AG	06	0,--		
04.07.	Wanderer-Werke AG	06	0,50	45	05.07.
05.07.	IFA Hotel & Touristik AG	06	0,--		
12.07.	Fielmann	06	1,20	CBF	13.07.
12.07.	Köln-Düsseldorfer Dt. Rheinschiffahrt	06	0,--		
19.07.	H & Reihe WASAG	06	0,70	CBF	20.07.
23.07.	AXA Konzern	06	1,60	11	25.07.
	dgl. Vz.A.	06	1,66	11	25.07.
07.08.	Westag & Getalit	06	0,82	54	08.08.
	dgl. Vz.A.	06	0,88	55	08.08.
09.08.	Vattenfall Europe AG	06	0,37	Tal.	10.08.
30.08.	Kampa AG	06	0,--		
	dgl. m. Gewinnber. 06	n. dividendenber.			31.08.*

*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN	
		Zinsfuß			
EUR	1.500.000.000,--	4,62500 %; Slimbo Reihe 3	Ausg.	291	DE000NWB2911
EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg.	160	DE000NWB1608
EUR	75.000.000,--	4,62500 %	Ausg.	161	DE000NWB1616
EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg.	162	DE000NWB1624

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster
unter dem
EURO 15.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 10. Mai 2007
zu begebende Schuldverschreibungen

Schwebende Zulassungsverfahren

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem **EURO 4.000.000.000,--**
Debt Issuance Programme
zu begebende Schuldverschreibungen

Dividendenzahlungen auf Ausl. Aktien

Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags.
¹⁾ Jahres- ²⁾ Interims- ³⁾ Halbjahres- ⁴⁾ Vierteljahres- ⁵⁾ Jahresschluss- ⁶⁾ Sonder- ⁷⁾ Stock- ⁸⁾ Netto-Dividende
⁹⁾ wahlweise in Aktien ¹⁰⁾ vorbehaltlich der HV-Beschlüsse ¹¹⁾ über den Dividendenbetrag beschließt die bevorstehende Hauptversammlung ¹²⁾ wahlweise in bar ¹³⁾ unverbindliche Voranzeige

ISIN	Gesellschaft	Zahlung pro Aktie	Geschäfts-Jahr	Dividenden-Berechtigungs-Schein	Stichtag für Dividenden-Berechtigung	zahlbar ab	Ex-Notierung
------	--------------	-------------------	----------------	---------------------------------	--------------------------------------	------------	--------------

US2605431038	The Dow Chemical	USD 0,42 ⁴⁾	II/07	--	29.06.	30.07.	27.06.
--------------	------------------	------------------------	-------	----	--------	--------	--------

Bekanntmachungen

Änderung der Börsenordnung

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2007 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11. Juni 2007 genehmigt.

„§ 32 Feststellung der Börsenpreise; Limitkontrollsystem.“ (1) Die Börsenpreise (Kurse) werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrages oder in Euro je Stück festgestellt.

(2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Die Skontroführer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge gleich zu behandeln. Sie können fehlerhaft festgestellte Preise rückwirkend korrigieren, soweit andernfalls die Qualität des festgestellten Preises als Börsenpreis erkennbar beeinträchtigt ist. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder - falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag (§ 46 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf) sein sollte - im Laufe dieses Tages vorgenommen werden.

(3) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist; die Entscheidungen sind zu veröffentlichen. Sie kann insbesondere

- Mindestanforderungen für die Preisfeststellung festlegen;
- für einzelne oder mehrere Wertpapiere weitere Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Skontroführung bestimmen;
- weitere Anforderungen technischer, zeitlicher und inhaltlicher Art an die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen und die Ausführung von Aufträgen durch die Skontroführer feststellen.

Alle von der Geschäftsführung nach dieser Vorschrift getroffenen Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

(4) Die Geschäftsführung kann ~~Einem einem Skontroführer kann auf Antrag der den~~ Einsatz von elektronischen Systemen zur automatisierten Preisfeststellung ~~gestattet~~ gestatten werden, wenn sichergestellt ist, dass die auf diese Weise festgestellten Preise den Anforderungen genügen, die vom Börsengesetz ~~und~~ dieser Börsenordnung ~~oder von der Geschäftsführung gemäß Absatz 3 an einen Börsenpreis gestellt werden.~~

(5) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroführer diesen Auftrag mit einem elektronischen Limitkontrollsystem permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Das Limitkontrollsystem muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Es muss fortlaufend alle eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge auf ihre Ausführbarkeit gegen den eigenen aktuellen Quote, andere Kundenorders oder den bzw. die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) prüfen und eine Ausführbarkeit unverzüglich anzeigen.
- b. Es muss unverzüglich Stop-Loss-Aufträge bei Erreichen des Geldpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Geldpreises des oder der ggf. vorgesehen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- c. Es muss unverzüglich Stop-Buy-Aufträge bei Erreichen des Briefpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Briefpreises des oder der ggf. vorgesehen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- d. Es muss börsentäglich alle Ausführungszeiten protokollieren und alle Aufträge kennzeichnen, die trotz angezeigter Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht ausgeführt wurden.

(6) Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen über Art und Beschaffenheit des Limitkontrollsystems treffen, die bekannt zu machen sind.

(7) Die Skontroführer haben der Geschäftsführung die Einhaltung der Mindestanforderungen an ein Limitkontrollsystem gemäß Abs. 5 und Abs. 6 auf Nachfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Die gemäß Abs. 4 d. erstellten Protokolle sind der Handelsüberwachungsstelle bis zum Beginn des nächsten Erfüllungstages in elektronischer Form zuzuleiten.

§ 33 Skontroführer. (1) Zum Skontroführer können auf Antrag Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zugelassen werden, wenn sie und ihre Geschäftsleiter über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die für die Skontroführung handelnden Personen müssen zuverlässig sein und die für die Skontroführung erforderliche Eignung haben.

(2) Der Skontroführer hat nachzuweisen, dass das von ihm eingesetzte Limitkontrollsystem den Mindestanforderungen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 genügt.

(3) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(34) Die Geschäftsführung kann nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde bei groben Pflichtverletzungen oder bei Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Skontroführers sowie nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung widerrufen. In dringenden Fällen kann sie einem Skontroführer ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen oder das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 34 Skontroverteilung; Marktausschuss. (1) Über die Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit dem Marktausschuss. Die zu verteilenden Skontren können zu Gruppen zusammengefasst werden. Bei der Entscheidung über die Verteilung ist sowohl die wirtschaftliche als auch die fachliche Eignung der Skontroführer zu berücksichtigen. Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind insbesondere

- Angemessenheit der neben dem gemäß § 33 Abs. 2 erforderlichen Limitkontrollsystem eingesetzten technischen Systeme, beispielsweise Quote-Machines;
- Angemessenheit der dem Skontroführer zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Zugriffsmöglichkeiten auf die für die zu verteilenden Wertpapiere ggf. festgelegten Referenzmärkte;
- Anzahl und Eignung der für die Skontroführung vorgesehenen Personen;
- Grad der Erfüllung der von der Geschäftsführung gemäß § 32 Abs. 3 festgelegten Einzelheiten der Preisfeststellung.

Die Zuweisung der Skontren erfolgt befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die wiederholte Zuweisung an einen Skontroführer ist zulässig.

(2) In dringenden Fällen kann sie die Geschäftsführung über die Verteilung einzelner Skontren vorläufig entscheiden, ohne das Benehmen mit dem Marktausschuss herbeizuführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Zuweisung der Skontren erfolgt befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die wiederholte Zuweisung an einen Skontroführer ist zulässig.

(23) Der Marktausschuss besteht aus höchstens 15 Personen. Die an der Börse zugelassenen Skontroführer müssen im Marktausschuss angemessen vertreten sein.

(34) Die Mitglieder des Marktausschusses werden vom Börsenrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Börsenrat zu wählen.

(45) Der Marktausschuss wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen des Marktausschusses gilt § 8 entsprechend. Der Marktausschuss kann Entscheidungen auf aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen.

(56) Der Marktausschuss kann vom Börsenrat mit der Wahrnehmung weiterer als der in Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragt werden.

(67) Der Marktausschuss nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

...

~~**§ 41 Bekanntgabe zugrundeliegender Umsätze.** Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Börsenpreis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz durch Eingabe in das EDV-System bekannt zu geben.~~

...

§ 43 Eingabe in die Börsen-EDV. (1) Alle Börsengeschäfte einschließlich Aufgabengeschäfte sind mit dem festgestellten Börsenpreis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmte EDV-Anlage einzugeben.

(2) Soweit ein Makler das Börsengeschäft abgeschlossen hat, ist er zur Eingabe verpflichtet, in allen anderen Fällen der Verkäufer der Wertpapiere.

(3) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen.

...

§ 45 Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen. Die Geschäftsführung gibt die festgestellten Börsenpreise sowie das Volumen und den Zeitpunkt der Börsengeschäfte bekannt oder lässt sie bekannt geben.“

Der Abschnitt VIIa. der Börsenordnung (Quality Trading (§§ 45 a - o)) wird gestrichen.

Düsseldorf, 15. Juni 2007

Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2007 die nachfolgenden Änderungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf beschlossen.

„§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen. (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen unverzüglich, spätestens bis zum Beginn 9.00 Uhr der des nächsten Börsensitzung-Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden oder dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.

(2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners während der Börsenzeit nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Eurex Clearing AG.

(3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Makler oder dem Verkäufer bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, bleibt das Recht der einwendenden oder der bestreitenden Partei unberührt, bei dem zuständigen Rechenzentrum unter gleichzeitiger Anrufung des Schiedsgerichts nach Maßgabe der von der Geschäftsführung getroffenen Regelungen die Herausnahme des Geschäfts aus dem EDV-Lieferbestand zu beantragen. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Makler oder gegenüber dem Verkäufer auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.

(5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführer zum Einheitspreis; bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 vorzunehmen.

§ 12a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse. (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder bei objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden. ~~Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der nächsten Börsensitzung gegenüber dem Makler zu erheben.~~

(2) § 12 Absatz 1-Satz 2, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Düsseldorf, 15. Juni 2007

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 20. Juni 2007 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen							
Nr.	Emissionssumme		Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
1	EUR	75.000.000,--	4,50000 %	156	DE000NWB1566	01.12. gj.	01.12.2008
2	EUR	75.000.000,--	4,50000 %	157	DE000NWB1574	01.12. gj.	01.12.2009
3	EUR	50.000.000,--	5,00000 %	158	DE000NWB1582	30.11. gj.	30.11.2009
4	EUR	50.000.000,--	4,37500 %	159	DE000NWB1590	02.06. gj.	02.06.2009
5	EUR	10.000.000,--	variabel	290	DE000NWB2903	01.06. gj.	01.06.2017

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt zum Einheitspreis.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Zu Nr. 1 bis Nr. 4:

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 5:

a) Handelbare Einheit ist EUR 50.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

b) Für die Zinsperiode vom 1. Juni 2007 bis zum 31. Mai 2008 einschließlich beträgt der Zinssatz 4,368122 % per annum (Laut Anleihebedingungen: 94,10 % * CMS 10y).

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)

Düsseldorf, 18. Juni 2007

Neueinführung
vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 36 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesobligationen von 2007 (2012)					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 5.000.000.000,--	4,00000 %	150	DE0001141505	13.04. gjz.	13.04.2012
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -					

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesobligationen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 20. Juni 2007, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung zum Einheitspreis und im Markt mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer:
KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 15. Juni 2007

Neueinführung

WestLB AG, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 20. Juni 2007 werden

Jumbo-Pfandbriefe					
(EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 11. Mai 2007)					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 1.000.000.000,--	4,75000 %	Serie 6GT	DE000WLB6GT0	20.06. gjz.	20.06.2012

der
WestLB AG, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:
KMD Klaus Mathis Kursmakler- und Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 15. Juni 2007

Neueinführung**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Mit Wirkung vom 20. Juni 2007 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen								
Nr.	Emissionssumme		Zinsfuß	ISIN		Zinsz.	Endfälligk.	
1	EUR	1.500.000.000,--	4,62500 %	Ausg.	291	DE000NWB2911	20.05. gjz.	20.05.2009
2	EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg.	160	DE000NWB1608	15.12. gjz.	15.12.2017
3	EUR	75.000.000,--	4,62500 %	Ausg.	161	DE000NWB1616	01.06. gjz.	01.06.2010
4	EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg.	162	DE000NWB1624	02.05. gjz.	02.05.2013

der
NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im amtlichen Markt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Zu Nr. 1:

- a) Die Notierung erfolgt zum Einheitspreis und variabel.
- b) Handelbare Einheit ist EUR 50.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Zu Nr. 2 bis Nr. 4:

- a) Die Notierung erfolgt zum Einheitspreis.
- b) Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)
Düsseldorf, 19. Juni 2007

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung**Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**, zum Börsenhandel im amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf wird mit Ablauf des **29. Juni 2007** wirksam.

Die Notierung der Aktien
der **Commerzbank Aktiengesellschaft von 1870, Hamburg**,
- ISIN: DE0008033069 -
wird mit **Ablauf des 29. Juni 2007** eingestellt.

Skontroführer:

DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)
Düsseldorf, 30. März 2007

Zulassungsantrag**Sparkasse KölnBonn, Köln**

Die Sparkasse KölnBonn, Köln, hat den Antrag gestellt, ihre

unter dem EURO 4.000.000.000,--

Debt Issuance Programme

zu begebenden Schuldverschreibungen

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zuzulassen.

Düsseldorf, 19. Juni 2007

Zulassungsbeschluss**NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Durch Beschluss der Zulassungsstelle sind

Emissionssumme		Inhaber-Schuldverschreibungen		ISIN
		Zinsfuß		
EUR	1.500.000.000,--	4,62500 %;	Ausg. 291	DE000NWB2911
		Slimbo Reihe 3		
EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg. 160	DE000NWB1608
EUR	75.000.000,--	4,62500 %	Ausg. 161	DE000NWB1616
EUR	75.000.000,--	4,75000 %	Ausg. 162	DE000NWB1624

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

zum Börsenhandel im amtlichen Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen worden.

Skontroführer:

KMD Klaus Mathis Kursmakler- u. Wertpapierhandelsgesellschaft mbH (4188)

Düsseldorf, 19. Juni 2007